

**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Kalletal (Straßenreinigungssatzung)
vom 6. Dezember 1978**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) - hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 30. November 1978 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Kalletal betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Winterwartung auf den Fahrbahnen wird von der Gemeinde betrieben.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung

- a) der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, mit Ausnahme der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und
- b) sämtlicher Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird in dem in § 3 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde Kalletal stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kalletal mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1)

- a) Die Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind und
- b) sämtliche Gehwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind wöchentlich an einem Werktag zu reinigen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 Meter Breite seitlich auf der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind diese Flächen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betr. die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kalletal vom 4. 12. 1969 außer Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. 12. 1969 wird zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos, soweit sie Vorschriften zur Regelung der Straßenreinigung enthält (§ 7 Abs. 2 StrReinG NW.).

Verzeichnis der von der Gemeinde Kalletal zu reinigenden Straßen

(Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kalletal - Straßenreinigungssatzung - vom 6. Dez. 1978)

Die folgenden Straßen dienen dem überörtlichen Verkehr. Bei diesen Straßen wird die Fahrbahn in den Abschnitten, die mit Hochbordanlage oder Pflasterrinne ausgebaut sind, einmal wöchentlich von der Gemeinde Kalletal gereinigt. Liegt ein Ausbau dieser Art nur auf einer Straßenseite vor, so wird aus technischen Gründen von der Gemeinde Kalletal auch nur auf dieser Straßenseite gereinigt.

Asendorf

Herbrechtsdorfer Straße
Asendorfer Straße

Bavenhausen

Bavenhauser Straße

Bentorf

Bentorfer Straße
Harkemisser Straße

Erder.

Erdersche Straße

Heidelbeck

Heidelbecker Straße
Kurstraße

Hohenhausen

Am Markt
Herforder Straße
Fassensteg
Lemgoer Straße
Hohenhauser Straße
Rintelner Straße

Kalldorf

Niedernfeldstraße
Wiesental
Mitte
Auf der Hütte
Winterbergstraße

Langenholzhausen

Bruchstraße
Hauptstraße

Langenholzhauser Straße

Lüdenhausen

Almenaer Straße
Bösingfelder Straße
Dörentruper Straße
Lüerdisser Straße
Lüdenhauser Straße
Mittelstraße

Stemmen

Weserstraße
Detmolder Straße
Elfenborner Weg

Talle

Taller Straße

Varenholz

Varenholzer Straße

Westorf

Westorfer Straße
Talstraße